

## 1. Bestellung und Auftragsbestätigung

1.1 Bei Bestellungen der SEAR GmbH (umfasst auch Einkäufe bzw. Verträge mit Auftragnehmern oder Lieferanten der SEAR GmbH) gelten ausschließlich diese Bestellbedingungen.

1.2 Die SEAR GmbH (nachfolgend auch Besteller genannt) kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer (folgend auch für Lieferant) sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).

1.3 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist der Besteller an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten selbst in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bestellbedingungen abweichender oder ergänzender Bedingungen des Auftragnehmers keine diesbezügliche Zustimmung.

## 2. Vollständigkeit

Die Angebots- und Vertragspreise gelten für die fertige Leistung. Für die angebotenen Leistungen übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung der Vollständigkeit, das heißt Leistungen und Nebenleistungen, die sich aus den Positionen zwangsläufig ergeben, sind einzukalkulieren, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt sind.

## 3. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

## 4. Sicherheiten

Soweit bei der Bestellung nicht ausgeschlossen, gilt Folgendes:

4.1.1 Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Erhalt der Bestellung eine nicht auf erstes Anfordern zahlbare Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bürgen (Kreditversicherer, Bank oder Sparkasse) zu stellen in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme für die Erfüllung sämtlicher ihm obliegender Verpflichtungen aus der Bestellung (auch hinsichtlich geänderter und zusätzlicher Leistungen auf Grundlage von Ziffer 9), insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelbeseitigung und Schadensersatz sowie die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen, ferner für die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, insbesondere wegen Schadensersatzes statt der Leistung, wegen Pflichtverletzung, wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen und aus Abwicklungsverhältnissen, z. B. nach berechtigter Kündigung des Vertrags durch den Besteller.

4.1.2 Es besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Sicherheit auch sämtliche Regress- und Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Auftragnehmer sichern muss, falls der Besteller durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder von dessen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist, insbesondere im Falle einer Inanspruchnahme des Bestellers aufgrund von § 14 AEntG bzw. § 13 MiLoG für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge sowie durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des Auftragnehmers und/oder seiner Erfüllungsgehilfen. Zu §§ 14 AEntG, 13 MiLoG und anderen Gesetzen, die ebenfalls als Rechtsfolge eine bürgenähnliche Haftung des Bestellers vorsehen, besteht Einigkeit, dass der Auftragnehmer den Besteller umfassend von Ansprüchen freistellen muss, die seitens der Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder der Arbeitnehmer der Nachunternehmer des Auftragnehmers oder von gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien wegen ausgebliebener Zahlungen der Nachunternehmer des Auftragnehmers direkt gegen den Besteller erhoben werden, und dass sich auch hierauf die Sicherheit zu erstrecken hat.

4.1.3 Die Bürgschaft ist gemäß Muster des Bestellers zu stellen.

4.1.4 Im Falle von Erhöhungen der Bestellschuld hat der Auftragnehmer eine entsprechende Nachsicherung zu erbringen.

4.1.5 Stellt der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht binnen 18 Werktagen nach Erhalt der Bestellung, so kann der Besteller

dem Auftragnehmer zur Stellung der Bürgschaft eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf Schadensersatz statt der Leistung verlangen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Auftragnehmer die Nicht-Stellung der Bürgschaft nicht zu vertreten hat. Alternativ ist der Besteller - bei Aufrechterhaltung des Vertrags - dazu berechtigt, fällig werdende Abschlagszahlungen so lange - notfalls je in voller Höhe - einzubehalten, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. In diesem Fall gelten die Regelungen des nachfolgenden Absatzes sinngemäß, und der Auftragnehmer hat jederzeit das Recht, den vom Besteller aus fälligen Abschlagszahlungen vorgenommenen Einbehalt durch eine vertragsgemäße Bürgschaft in (voller) Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme abzulösen.

4.1.6 Der Besteller hat grundsätzlich bei Kaufverträgen nach Eingang der Gesamtlieferung an der Lieferadresse und bei Werkverträgen nach der Abnahme der Gesamtleistung die Bürgschaft dem Bürgen mit Enthaltung zurückzugeben, Zug um Zug gegen Sicherheitsleistung des Auftragnehmers gemäß nachfolgender Ziffer 4.2. Sofern sich jedoch der Besteller zu Recht im Abnahmeprotokoll unerledigte Ansprüche wegen Mängeln und sonstige Ansprüche gleich welcher Art (insbesondere Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafe) vorbehalten hat, ist er bei Werkverträgen mit dem Auftragnehmer berechtigt, bis zu deren Erfüllung die Enthaltung der Bürgschaft zu verweigern in Höhe eines Betrags, der der zweifachen Höhe der Mängelbeseitigungskosten, im Übrigen dem einfachen Wert der geltend gemachten Ansprüche entspricht, zuzüglich einer Pauschale von 10 % des je einfachen Betrags für Nebenforderungen wie Zinsen, Kosten der Rechtsverfolgung usw. Klargestellt wird jedoch, dass es dem Besteller verwehrt ist, wegen derselben Ansprüche einerseits die Bürgschaft nicht zu enthaften, andererseits aber gegen einen etwa noch einbehaltenen Kaufpreis bzw. Werklohn(restbetrag) Einwendungen zu erheben und ihn nicht auszuzahlen (Verbot der Doppelbesicherung).

4.2.1 Zur Absicherung von in Ziffer 4.2.2 spezifizierten Ansprüchen behält der Besteller bei Kaufverträgen nach Eingang der Gesamtlieferung an der Lieferadresse und bei Werkverträgen nach der Abnahme der Gesamtleistung des Auftragnehmers 5 % der Gesamtrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (netto; inklusive Änderungen und Zusätzen gemäß Ziffer 9, jedoch ohne etwaige bauzeitbezogene Ansprüche) in Geld ein. Der Auftragnehmer kann, soweit die Sicherheitsleistung nicht (berechtigt) verwertet ist, die Auszahlung dieses Einbehalts verlangen, indem er eine nicht auf erstes Anfordern zahlbare Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bürgen (Kreditversicherer, Bank oder Sparkasse) nach dem Muster des Bestellers stellt. Der Besteller ist ausdrücklich nicht dazu verpflichtet, den Einbehalt auf ein gemeinsames Sperrkonto einzuzahlen.

4.2.2 Diese Sicherheit - gleich ob als Einbehalt oder als Bürgschaft - dient im Zeitraum bei Kaufverträgen nach Eingang der Gesamtlieferung an der Lieferadresse und bei Werkverträgen nach der Abnahme der Gesamtleistung bis zum Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche dazu, auf Geldzahlung gerichtete Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln, jedwede Schadensersatzansprüche des Bestellers und Ansprüche des Bestellers auf Erstattung von Überzahlungen aus der Bestellung (auch hinsichtlich geänderter und zusätzlicher Leistungen) abzusichern. Diese Sicherheit dient weiter zur Absicherung folgender Rückgriffs-, Regress- und Freistellungsansprüche des Bestellers gegen den Auftragnehmer: Der Auftragnehmer hat den Besteller, falls der Besteller durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder dessen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist, insbesondere im Falle von Inanspruchnahmen des Bestellers aufgrund von §§ 14 AEntG, 13 MiLoG für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge sowie durch das Finanzamt oder durch andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des Auftragnehmers, freizustellen und Rückgriffs- und Regressansprüche zu erfüllen.

4.2.3 Zur Rückgabe der Sicherheit (Auszahlung des Bareinbehalts/Enthaltung der Bürgschaft) der Sicherheit ist der Besteller nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche verpflichtet. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

4.3 Einbehaltene Beträge müssen vom Besteller nicht auf ein Sperrkonto eingezahlt oder verzinst werden.

4.4 Die Kosten für die Sicherheiten trägt der Auftragnehmer. Eine Verzinsung durch den Besteller erfolgt nicht.

4.5 Bürgschaften müssen unbedingt, unbefristet, unwiderruflich und selbstschuldnerisch abgegeben werden. Die Bürgschaften haben den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB zu enthalten; dabei gilt der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

4.6 Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung.

## 5. Freiheit von Schutzrechten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung so zu erbringen, dass keine gewerblichen Schutzrechte einschließlich Urheberrechte der vertraglich vereinbarten Nutzung entgegenstehen.

## 6. Nutzungsrechte

6.1 Der Auftragnehmer gewährt dem Besteller das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht,

6.1.1 seine Lieferungen und Leistungen sowie Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im folgenden „Software“ genannt) zu nutzen oder nutzen zu lassen;

6.1.2 das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 6.1.1 an verbundene Unternehmen, andere Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren soweit es sich um Individualsoftware handelt;

6.1.3 verbundenen Unternehmen und anderen Distributoren das Recht zu lizenzieren, Endkunden das Nutzungsrecht gemäß 6.1.1 einzuräumen;

6.1.4 die Software für die Installation in Hardware zu kopieren oder durch verbundene Unternehmen oder andere Distributoren kopieren zu lassen.

6.2 Der Besteller, verbundene Unternehmen und andere Distributoren sind zusätzlich zu dem in Absatz 1 eingeräumten Recht befugt, Endkunden die Übertragung der Softwarelizenzen zu gestatten.

6.3 Alle von dem Besteller gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Auftragnehmers an der Software vorsehen, indem dieselben vertraglichen Bestimmungen verwendet werden, die der Besteller zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums verwendet.

## 7. Ausführung

7.1 Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach der Bestellung auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist seine Sache, die Ausführung seiner vertraglichen Leistung zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen.

7.2 Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.

7.3 Der Besteller hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Hierzu hat er Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind ihm die Werkzeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn hierdurch keine Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Als Geschäftsgeheimnis bezeichnete Auskünfte und Unterlagen hat er vertraulich zu behandeln.

7.4 Der Besteller ist befugt, unter Wahrung der dem Auftragnehmer zustehenden Leitung (Ziffern 7.1, 7.2) Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Die Anordnungen sind grundsätzlich nur dem Auftragnehmer oder seinem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter zu erteilen, außer wenn Gefahr im Verzug ist. Dem Besteller ist mitzuteilen, wer jeweils als Vertreter des Auftragnehmers für die Leitung der Ausführung bestellt ist.

## 8. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen

8.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Lieferadresse, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Werkleistungen auf deren Abnahme an.

8.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

8.3 Für die schuldhaftes Überschreitung von vereinbarten und mit einer Vertragsstrafe gekennzeichneten Zwischenterminen hat der Auftragnehmer für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoabrechnungssumme der zum jeweiligen überschrittenen Zwischentermin fertig zu stellenden Teilleistung zu zahlen. Für die Überschreitung von Zwischenterminen angefallene Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für folgende Zwischentermine und Gesamtfertigstellungstermin angerechnet.

8.4 Für die schuldhaftes Überschreitung des Liefertermins bei Kaufverträgen hat der Auftragnehmer für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoabrechnungssumme zu zahlen.

8.5 Für die schuldhaftes Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins bei Werkverträgen hat der Auftragnehmer für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoabrechnungssumme zu zahlen.

8.6 Die Vertragsstrafe wird bei der Überschreitung von Zwischenterminen auf insgesamt 5 % der Nettoabrechnungssumme der zum jeweiligen überschrittenen Zwischentermin fertig zu stellenden Teilleistung begrenzt.

8.7 Die Vertragsstrafe wird bei der Überschreitung des Liefertermins bei Kaufverträgen auf insgesamt 5 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt.

8.8 Die Vertragsstrafe wird bei der Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins bei Werkverträgen auf insgesamt 5 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt.

8.9 Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

8.10 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine.

8.11 Im Falle der einvernehmlichen Fortschreibung von pönalisierten Terminen gilt das Vertragsstrafversprechen entsprechend für die neuen Termine.

8.12 Neben der Vertragsstrafe kann der Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche geltend machen. In diesem Fall wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadensersatz angerechnet.

## 9. Änderungen und Zusätze der Bestellung

9.1 Änderungen oder nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Bestellers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist.

9.2 Der Auftragnehmer hat dem Besteller die Änderungen und Zusätze in einer schriftlichen Änderungsmitteilung anzuzeigen und erst nach Bestätigung durch den Besteller auszuführen.

9.3 Eine Preisanpassung bei Änderungen und Zusätzen erfolgt auf Grundlage der Preis- / Rabattbasis der ursprünglichen Bestellung und soll vom Auftragnehmer mit dem Besteller möglichst vor Beginn der Ausführung schriftlich vereinbart werden.

9.4 Vereinbarte Liefer- bzw. Vertragstermine bleiben unberührt, wenn der Auftragnehmer nicht unverzüglich auf den objektiv erforderlichen zeitlichen Mehrbedarf schriftlich hingewiesen hat.

9.5 Die auf Grund von Änderungen und Zusätzen des Vertragsgegenstandes erbrachten Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers unterliegen den Bestimmungen der ursprünglichen Bestellung.

## 10. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.

10.1 Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen

Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

10.2 Vom Besteller erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der Besteller einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

## 11. Materialbeistellungen

11.1 Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

11.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

## 12. Verpackung, Abfallentsorgung

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Einsatz umweltfreundlicher Verpackungen, die eine Wiederverwendung bzw. kostengünstige Entsorgung zulassen. Styroporchips sind als Verpackungsmaterial nicht zugelassen. Die Verpackung soll ausreichenden Schutz gegen Beschädigung, Verschmutzung und Feuchtigkeit bei Transport und Lagerung sicherstellen, so dass die Montage beim Besteller oder von einem vom Besteller beauftragten Unternehmer ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann. Auf der Verpackung müssen alle für den Inhalt, die Lagerung und den Transport wichtigen Hinweise sichtbar angebracht werden. Eventuelle Leihverpackungen erhält der Auftragnehmer unfrei an seine Anschrift zurückgesandt.

12.2 Mit der Lieferung zusammenhängende Abfälle verwertet und beseitigt der Auftragnehmer auf eigene Kosten gemäß den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen zum Zeitpunkt des Anfalls auf den Auftragnehmer über. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG auf Wunsch des Bestellers zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 13. Versicherungen

13.1 Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für sämtliche Lieferungen eine Transportversicherung mit einer Deckung in Höhe des Lieferwertes vorzuhalten.

13.2 Der Auftragnehmer hat für die Vertragsdauer mit dem Besteller auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer für die Unternehmenstätigkeit geeigneten Deckungssumme für Personenschäden und für Vermögensschäden sowie Sach- und sonstige Schäden vorzuhalten.

13.3. Der Abschluss der Transportversicherung und der Betriebshaftpflichtversicherung ist dem Besteller spätestens vor Beginn der Leistungserbringung durch Übersenden einer Bestätigung der Versicherung unaufgefordert nachzuweisen.

## 14. Eingangsprüfungen

14.1 Der Besteller wird unverzüglich nach Eingang der Lieferungen prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.

14.2 Entdeckt der Besteller bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, wird er diesen dem Auftragnehmer anzeigen. Entdeckt der Besteller später einen Mangel, wird er dies ebenfalls anzeigen.

14.3 Rügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.

14.4 Dem Besteller obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

## 15. Gefahrübergang, Versand, Erfüllungsort

15.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Werkleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Lieferadresse und dem benannten dortigen Ansprechpartner über.

15.2 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendig beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

15.3 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

## 16. Abnahme

16.1 Bei einer Erbringung von Werk- bzw. Bauleistungen als Vertragsgegenstand erfolgt eine förmliche Abnahme. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten sowie die Abnahmefiktion des § 12 Abs. 5 VOB/B ist ausgeschlossen.

16.2 Teilabnahmen finden nur statt, wenn dies zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer schriftlich vereinbart worden ist.

16.3 Der Besteller wird die Leistungen des Auftragnehmers abnehmen, wenn die vertraglich festgelegten Leistungen vollständig und ohne wesentliche Mängel erbracht worden sind und über die Beseitigung gegebenenfalls vorliegender unwesentlicher Mängel Einvernehmen zwischen Besteller und Auftragnehmer erzielt wurde. Der Besteller wird seine Mitwirkung, sofern diese für die Abnahme erforderlich ist, nicht willkürlich versagen.

16.4 Der Besteller ist berechtigt, die Leistung des Auftragnehmers bereits vor der Abnahme – insbesondere zur Überprüfung der Funktion anderer Werkskomponenten – kostenlos nutzen. Die Benutzung vor Abnahme stellt weder eine Abnahme dar noch gehen Schutzpflicht und Gefahr dadurch auf den Besteller über. Etwaige Erlöse vor Abnahme stehen dem Besteller ohne Ausgleichsverpflichtung zu.

## 17. Sonderkündigungsrecht/Rücktritt

17.1 Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts kann der Besteller für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

17.2 Der Besteller kann den Vertrag insbesondere auch dann kündigen, wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist nicht den Nachweis erbringt, dass der Auftragnehmer sowie seine Erfüllungsgehilfen sämtlich über ein Qualitätsmanagement-Zertifikat nach der DIN EN ISO 9001:2008 oder gleichwertigen Norm verfügen.

17.3 Ein Sonderkündigungsrecht des Bestellers besteht bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen des Auftragnehmers gegen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

17.4 Im Falle der Kündigung nach Ziffer 17.2 und 17.3 sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind. Der Besteller kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Restes verlangen.

## 18. Teilkündigung

Der Besteller hat das Recht, bei Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen auch Teilkündigungen zu erklären. Diese können auch für nicht in sich abgeschlossene Teile der Leistung erfolgen.

## 19. Rechnungen

In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

## 20. Zahlungen

20.1 Sämtliche Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart,

innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto  
oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto

oder innerhalb von 90 Tagen netto zur Zahlung fällig. Die Skontoregelung gilt auch für Teil- oder Abschlagszahlungen. 20.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.

Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

20.3 Die Zahlung gilt als fristgemäß, wenn der Zahlungsvorgang vom Besteller abgeschlossen wurde.

20.4 Sofern der Auftragnehmer Unternehmer ist, kommt der Besteller nur in Verzug, wenn er auf eine schriftliche Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt.

20.5 Die Höhe der Verzugszinsen bestimmt sich unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nach dem gesetzlichen Zinssatz des Handelsgesetzbuches für Fälligkeitszinsen.

20.6 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß. Wenn nach Annahme der Schlusszahlung, insbesondere im Zuge der örtlichen und überörtlichen Prüfung, Fehler in der Abrechnung oder in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den danach zustehenden Betrag zu erstatten. Er kann sich nicht auf einen Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.

20.7 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, vom Besteller über vereinbarte Zahlungen hinaus Abschlagszahlungen zu verlangen. § 632 a BGB findet keine Anwendung.

## 21. Mängelhaftung

21.1 Der Auftragnehmer hat seine Lieferungen und Leistungen mängelfrei zu erbringen.

21.2 Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen drei Jahre Gewähr zu leisten, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Frist beginnt bei Kaufverträgen mit Eingang der Gesamtlieferung bei der vom Besteller angegebenen Lieferadresse, bei Werkverträgen mit Abnahme der Gesamtleistung.

21.3 Wenn Mängel vor oder bei Eingang der Gesamtlieferung bzw. Abnahme der Gesamtleistung festgestellt werden oder während der in Abs. 2 genannten Frist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Bestellers ist nach billigem Ermessen zu treffen.

21.4 Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt,

vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten

oder Minderung des Preises zu verlangen

oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen

und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

21.5 Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird.

21.6 Gleiches gilt, wenn der Besteller wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat und den Auftragnehmer vor einer Nachbesserung von dem Mangel und dem drohenden Schaden mündlich oder schriftlich unterrichtet.

21.7 Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Verjährungsfrist.

21.8 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

21.9 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung vorbehaltlos neu liefert oder nachbessert, beginnt die in Ziffer 21.2 genannte Frist erneut zu laufen.

21.10 Der Auftragnehmer trägt die Sachgefahr und alle im Zusammenhang mit der Geldendmachung berechtigter Mängelansprüche entstehenden Kosten, insbesondere für die Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände, Transport-, Arbeits-, Material-, Ein- und Ausbaurkosten sowie Bearbeitungskosten des Bestellers.

21.11 Müssen gleichartige Teile aufgrund von systematischen Mängeln (ausgenommen Leuchtmittel) häufiger als zweimal ausgewechselt oder nachgebessert werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche derartige in der Anlage vorhandenen Teile zu ändern, um zukünftige Mängel auszuschließen.

21.12 Auf die Verjährung von Ansprüchen wegen Rechtsmängeln finden die Vorschriften über die regelmäßige Verjährung Anwendung.

## 22. Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers

Eine Forderungsabtretung oder Verpfändung durch den Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

## 23. Aufrechnung

Die Aufrechnung durch den Auftragnehmer mit vom Besteller bestrittenen Gegenansprüchen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

## 24. Ergänzende Bestimmungen

Soweit die Bestellbedingungen keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen

## 25. Gerichtsstand, anwendbares Recht

25.1 Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist, der Sitz des Bestellers; nach Wahl des Bestellers aber auch der Sitz des Auftragnehmers oder der Erfüllungsort.

25.2 Es gilt deutsches materielles Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes vom 11. April 1980.